

Dritte Ordnung zur Änderung der
Rahmenstudienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln
für die Unterrichtsfächer
Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch
mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
sowie für die Unterrichtsfächer
Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Niederländisch, Spanisch
mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs
sowie für die Unterrichtsfächer
Französisch und Niederländisch
mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
(Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)
vom 20. Januar 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 60 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Artikel I

Die Rahmenstudienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Niederländisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs sowie für die Unterrichtsfächer Französisch und Niederländisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) vom 29. Oktober 2004 (Amtliche Mitteilungen 61/2004), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Dezember 2007 (Amtliche Mitteilungen 1/2008), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „(Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)“ die Worte „sowie für die Unterrichtsfächer Französisch (als erstes Fach) und Niederländisch (als erstes Fach) mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ eingefügt.
2. In § 1 werden nach den Worten „(Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)“ die Worte „sowie für die Unterrichtsfächer Französisch (als erstes Fach) und Niederländisch (als erstes Fach) mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 (neu) eingefügt:

Unterrichtsfächer mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik sind:

Französisch (als erstes Fach),
Niederländisch (als erstes Fach).

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

Studierende mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit zwei Unterrichtsfächern an der Philosophischen Fakultät absolvieren die Erziehungswissenschaftlichen Studien gemäß dieser Rahmenstudienordnung an der Humanwissenschaftlichen Fakultät. Kombiniert die oder der Studierende im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ein Unterrichtsfach der Philosophischen Fakultät mit einem zweiten Unterrichtsfach an einer anderen Fakultät oder an einer anderen Hochschule, kann sie oder er wählen, ob sie oder er die Erziehungswissenschaftlichen Studien gemäß dieser Rahmenstudienordnung an der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder an der Fakultät durchführt, dem das nicht an der Philosophischen Fakultät studierte Unterrichtsfach angehört, oder an der anderen Hochschule .

Studierende mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs absolvieren die Erziehungswissenschaftlichen Studien an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

Studierende mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) sowie Studierende mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik absolvieren die Erziehungswissenschaftlichen Studien gemäß der Studienordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät für die erziehungswissenschaftlichen Studien in der jeweils geltenden Fassung. Kombiniert die oder der Studierende im Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) ein Unterrichtsfach der Philosophischen Fakultät mit einem zweiten Unterrichtsfach an einer anderen Fakultät oder an einer anderen Hochschule, kann sie oder er wählen, ob sie oder er die Erziehungswissenschaftlichen Studien gemäß der Studienordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät für die erziehungswissenschaftlichen Studien in der jeweils geltenden Fassung oder an der Fakultät durchführt, dem das nicht an der Philosophischen Fakultät studierte Unterrichtsfach angehört, oder an der anderen Hochschule. Satz 5 gilt für Studierende im Lehramt Sonderpädagogik entsprechend.

4. An § 4 Abs. 1 wird der Satz „Zugang zum Studium hat auch, wer sich nach Maßgabe von § 49 Abs. 6 HG in Verbindung mit der maßgeblichen Rechtsverordnung in der beruflichen Bildung qualifiziert hat“ angefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte "Staatliches Prüfungsamt" jeweils durch die Worte "Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte "Staatliches Prüfungsamt" jeweils durch die Worte "Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „drei“ ersetzt. Punkt 3 erhält folgenden Wortlaut: „3. Studienberatung zu Beginn des fünften Fachsemesters zur

Organisation des Hauptstudiums und der studienbegleitenden Prüfungen der Ersten Staatsprüfung.“ Punkt 4 wird ersatzlos gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Regelstudienzeit für das Studium mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beträgt neun Semester. Es umfasst die Erziehungswissenschaftlichen Studien und das Studium von zwei Unterrichtsfächern. Der Studenumfang beläuft sich auf 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen je 66 Semesterwochenstunden auf die beiden Unterrichtsfächer und 28 Semesterwochenstunden auf die Erziehungswissenschaftlichen Studien.

Die Regelstudienzeit für das Studium mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs beträgt neun Semester. Es umfasst die Erziehungswissenschaftlichen Studien einschließlich der Berufspädagogik und das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfachs. Eines der Unterrichtsfächer kann durch eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß § 39 Abs. 4 LPO ersetzt werden. Der Studenumfang beläuft sich auf 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 66 bzw. 60 auf die beiden Unterrichtsfächer und 34 Semesterwochenstunden auf die Erziehungswissenschaftlichen Studien einschließlich der Berufspädagogik.

b) Nach Absatz 2 wird als Absatz 3 (neu) eingefügt:

Die Regelstudienzeit für das Studium mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik beträgt neun Semester. Es umfasst die Erziehungswissenschaftlichen Studien, das Studium von zwei Unterrichtsfächern des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen und das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absatz 4 und 5.

7. § 7 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Der Abschluss der Module wird in Zusammenarbeit von Instituten, Seminaren und dem zuständigen Prüfungsamt attestiert.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort "UK-Online" die Worte "bzw. KLIPS" ergänzt.

b) In Absatz 1 Punkt „3.“ werden die Worte „(in der möglichen Unterscheidung von Pro-, Haupt- oder Oberseminaren)“ gestrichen.

9. § 9 Punkt „1.“ wird wie folgt geändert:

1. Das Orientierungspraktikum wird von den Erziehungswissenschaftlichen Studien im Umfang von 4 Semesterwochenstunden begleitet. Bezogen auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wird das Nähere im Anhang für die Erziehungswissenschaftlichen Studien (Anhang A1 dieser Ordnung) und durch die Praktikumsordnung für das Orientierungspraktikum/ Leitfaden zum

Orientierungspraktikum geregelt; Satz 3 dieses Unterpunkts bleibt davon unberührt. Bezogen auf das Lehramt an Berufskollegs bzw. das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen bzw. auf das Lehramt für Sonderpädagogik gelten die entsprechenden Regelungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. die entsprechenden Regelungen der Humanwissenschaftlichen Fakultät. Werden im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder im Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) oder im Lehramt für Sonderpädagogik die Erziehungswissenschaftlichen Studien an einer anderen Hochschule (beispielsweise Deutsche Sporthochschule Köln oder Hochschule für Musik und Tanz Köln) absolviert, gelten die dort getroffenen Festlegungen.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2: Statt „32 Semesterwochenstunden“ heißt es „30 bis 32 Semesterwochenstunden“.
- b) In Absatz 3 werden hinter den Worten „(Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)“ die Worte „und für das Lehramt für Sonderpädagogik“ eingefügt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Berufskollegs“ die Worte „und für Sonderpädagogik“ eingefügt.
- b) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Das Unterrichtsfach Englisch setzt das Latinum und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache außer Englisch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Kenntnisse in zwei Fremdsprachen außer Englisch für das Lehramt an Berufskollegs voraus. Handelt es sich bei den Fremdsprachen um moderne europäische Fremdsprachen, so werden Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen CEF vorausgesetzt.

- c) Absatz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre setzt für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen entweder das Graecum und das Latinum *oder* das Graecum und das Hebraicum voraus. Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre setzt für das Lehramt an Berufskollegs Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen CEF und Kenntnisse einer klassischen Sprache (entweder Griechisch, Latein oder Hebräisch) voraus.

- d) In Absatz 4 Nr. 5 werden nach dem Wort „Realschulen“ die Worte „sowie für das Lehramt für Sonderpädagogik“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 Nr. 9 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs setzt Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen CEF sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache voraus; Kenntnisse in Latein und Griechisch sind erwünscht.

f) In Absatz 4 Nr. 12 werden nach dem Wort „Realschulen“ die Worte „sowie für das Lehramt für Sonderpädagogik“ eingefügt.

g) In Absatz 8 Punkt „1.“ ist die Zahl „32“ in „30 bis 32“ zu ändern.

h) In Absatz 8 erhalten die Sätze 4 bis 6 folgende Fassung:

In den Erziehungswissenschaftlichen Studien für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind im Grundstudium zwei Module zu absolvieren. In einem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erwerben. Bei der Attestierung der Zwischenprüfung ist darüber hinaus die Bescheinigung über das absolvierte Orientierungspraktikum vorzulegen. Die Attestierung der Zwischenprüfung wird an der Humanwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.

i) In Absatz 9 werden nach den Worten „(Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)“ die Worte „und für das Lehramt für Sonderpädagogik“ eingefügt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Das Hauptstudium im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst je Unterrichtsfach 34 Semesterwochenstunden. Pro Unterrichtsfach sind fünf Aufbaumodule zu absolvieren und vier Leistungsnachweise zu erwerben, davon einer in Fachdidaktik. Für Einzelheiten s. die fächerspezifischen Bestimmungen.

b) Nach Absatz 3 wird als Absatz 4 (neu) eingefügt:

Das Hauptstudium im Lehramt an Berufskollegs umfasst 62 bis 64 Semesterwochenstunden. Werden beide Unterrichtsfächer an der Philosophischen Fakultät studiert, entfallen davon auf das erste Unterrichtsfach 34 Semesterwochenstunden und auf das zweite Unterrichtsfach 28 bis 30 Semesterwochenstunden. Dabei sind im ersten Unterrichtsfach vier Aufbaumodule zu absolvieren, im zweiten Unterrichtsfach in der Regel drei. Insgesamt sind in beiden Unterrichtsfächern fünf Leistungsnachweise zu erwerben. Werden beide Unterrichtsfächer an der Philosophischen Fakultät studiert, sind im ersten Unterrichtsfach drei Leistungsnachweise zu erwerben, davon einer in Fachdidaktik. Im zweiten Unterrichtsfach sind zwei fachwissenschaftliche Leistungsnachweise zu erwerben. Wird ein Unterrichtsfach an der Philosophischen Fakultät und ein anderes Unterrichtsfach oder eine berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtung an einer anderen Fakultät oder Hochschule studiert, trifft die oder der Studierende die Wahl, ob das an der Philosophischen Fakultät studierte Unterrichtsfach als erstes oder zweites Unterrichtsfach studiert wird, es sei denn, es gelten anders lautende Bestimmungen der anderen Fakultät oder Hochschule. Für Einzelheiten s. die fächerspezifischen Bestimmungen (Anhänge A1-A17).

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Hinter den Worten „(Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)“ werden die Worte „und für das Lehramt für Sonderpädagogik“ eingefügt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt. Für Meldung und Zulassung zu Fachprüfungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung (§§ 20 und 21). Darüber hinaus sind die in den jeweiligen fächerspezifischen Bestimmungen (Anhänge A1 bis A17) festgelegten Leistungen nachzuweisen, bei der Meldung zu Fachprüfungen im Lehramt an Berufskollegs auch die Erfüllung der Vorgabe von § 37 Abs. 9 LPO (Nachweis einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit).

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Fachprüfungen werden im Anschluss an Module studienbegleitend abgelegt. An welche Module sich Fachprüfungen anschließen, regeln die fächerspezifischen Bestimmungen.

Um sich zu einer Fachprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung anmelden zu können, müssen in den gewählten Unterrichtsfächern bzw. im gewählten Unterrichtsfach und der gewählten beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung sowie in den Erziehungswissenschaftlichen Studien sämtliche Zwischenprüfungen attestiert worden sein. Weiterhin muss das Modul, an das die Fachprüfung gekoppelt ist, erfolgreich abgeschlossen sein. Gemäß §§ 34 Abs. 2 und 40 Abs. 2 LPO kann die Zulassung zu Fachprüfungen in den Lehrämtern an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen sowie für Sonderpädagogik unbeschadet der Sätze 3 und 4 dann erfolgen, wenn für die jeweilige Prüfungsleistung ein Leistungsnachweis erbracht wurde. Gemäß § 36 Abs. 2 LPO kann die Zulassung zu Fachprüfungen im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen unbeschadet der Sätze 3 und 4 dann erfolgen, wenn in Erziehungswissenschaft und in den Fachdidaktiken die jeweiligen Leistungsnachweise und in den Fachwissenschaften jeweils zwei Leistungsnachweise erbracht wurden. Gemäß § 38 Abs. 2 LPO kann die Zulassung zu Fachprüfungen im Lehramt an Berufskollegs unbeschadet der Sätze 3 und 4 dann erfolgen, wenn in Erziehungswissenschaft, in Berufspädagogik und in der Fachdidaktik die jeweiligen Leistungsnachweise und in den Fachwissenschaften oder in den beruflichen Fachrichtungen jeweils zwei Leistungsnachweise erbracht wurden.

Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit in sämtlichen oben genannten Lehrämtern ist ein Leistungsnachweis in dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit verfasst wird bzw. in Erziehungswissenschaft, falls die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft verfasst wird (§§ 34 Abs. 2; 36 Abs. 2; 38 Abs. 2; 40 Abs. 2 LPO).

Für die Zulassung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium muss die Vollständigkeit aller Studiennachweise nachgewiesen werden sowie die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung verfasst sein.

c) In Absatz 3 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Im Lehramt an Berufskollegs sind in den beiden Unterrichtsfächern insgesamt fünf Fachprüfungen abzulegen. Werden beide Unterrichtsfächer an der Philosophischen Fakultät studiert, sind im ersten Unterrichtsfach gemäß § 12 Abs. 4 dieser Rahmenstudienordnung drei Fachprüfungen abzulegen, davon eine in Fachdidaktik. Im zweiten Unterrichtsfach gemäß § 12 Abs. 4 dieser Rahmenstudienordnung sind zwei fachwissenschaftliche Fachprüfungen zu absolvieren. Wird ein Unterrichtsfach an der Philosophischen Fakultät und ein anderes Unterrichtsfach oder eine berufliche oder

sonderpädagogische Fachrichtung an einer anderen Fakultät oder Hochschule studiert, trifft die oder der Studierende die Wahl, ob das an der Philosophischen Fakultät studierte Fach als erstes oder zweites Unterrichtsfach gemäß § 12 Abs. 4 studiert wird, es sei denn, es gelten anders lautende Bestimmungen der anderen Fakultät oder Hochschule.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) und für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in jedem Unterrichtsfach zwei Fachprüfungen zu absolvieren, davon eine in Fachdidaktik.

f) In Absatz 9 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

g) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

Die Regelungen zur Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO finden sich in den jeweiligen fächerspezifischen Bestimmungen.

14. Anhang A2 (Deutsch) erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A 2.

15. Anhang A3 (Englisch) erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A3.

16. Anhang A4 (Evangelische Religionslehre) erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A4.

17. Anhang A5 (Französisch Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen) erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A5.

18. Anhang A6 (Französisch Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und Lehramt für Sonderpädagogik) erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A6.

19. Anhang A7(Geschichte) erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A7.

20. Anhang A9 (Italienisch) erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A9.

21. Anhang A10 (Katholische Religionslehre) erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A10.

22. Anhang A12 (Niederländisch Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen) erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A12.

23. Anhang A13 (Niederländisch Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und Lehramt für Sonderpädagogik) erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A13.

24. Anhang A17 (Spanisch) erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A 17.

Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Regelungen nach Artikel I werden auf alle Studierenden angewandt, die für eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Niederländisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs oder für die Unterrichtsfächer Französisch und Niederländisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) oder für die Unterrichtsfächer Französisch (als erstes Fach) und Niederländisch (als erstes Fach) mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 26. November 2008 und Beschluss des Rektorats vom 2. Februar 2009. sowie der Zustimmung der Vertreter der Kirchen vom 28. August 2009 und 23. September 2009.

Köln, den 20. Januar 2010

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessorin Dr. Christiane M. Bongartz